

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 247/12 B

L 20 R 60/11 (Bayerisches LSG)
S 18 R 568/10 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2012 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 3.5.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil durch ihre ursprünglichen Prozessbevollmächtigten beim BSG Beschwerde eingelegt und - nachdem diese die Vertretung niedergelegt haben - zusammen mit der Vorlage der Beschwerdebegründung durch ihre neuen Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt M. beantragt. Sie macht ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 2. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 13.9.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dargelegt ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und



sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).

- 7 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 8 Sie benennt als Frage von grundsätzlicher Bedeutung,
"ob angesichts der gesellschaftlichen Umbrüche - Stichwort Demographiekatastrophe - an der bisherigen Beurteilung des § 249 Abs. 1 SGB VI festzuhalten ist".
- 9 Ergänzend führt sie aus, aus heutiger Sicht stelle die Stichtagsregelung, bei der bisher "die richterliche höchste Rechtsprechung eine Verfassungswidrigkeit wegen Ungleichbehandlung für nicht gegeben" erachtet habe, nur noch eine unbillige Härte dar. Die Eltern der vor dem Stichtag geborenen Kinder seien doppelt benachteiligt, weil ihnen Betreuungsplätze und zahlreiche Fördermöglichkeiten, wie sie nunmehr angeboten würden, damals nicht zur Verfügung gestanden hätten. Deshalb seien die ursprünglich guten Gründe für die Stichtagsregelung mittlerweile weggefallen.
- 10 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin darzustellen versucht, dass aufgrund veränderter gesellschaftlicher Umstände erneuter Klärungsbedarf in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der Stichtagsregelung in § 249 Abs 1 iVm § 56 Abs 1 SGB VI eingetreten sei. Es kann hier offenbleiben, ob mit den nur skizzenhaften und schlagwortartigen Ausführungen die insoweit bestehenden Darlegungsanforderungen erfüllt werden (*vgl insoweit BVerfG <Kammer> vom 21.10.2004 - SozR 4-5761 Allg Nr 1 RdNr 8*). Denn die Klägerin hat zur Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) dieser Frage in dem von ihr erstrebten Revisionsverfahren überhaupt nichts vorgetragen. Sie gibt weder an, welche tatsächlichen Feststellungen das LSG zu den Kindererziehungszeiten getroffen hat, noch zeigt sie auf, in welcher Weise die Entscheidung des Rechtsstreits von der Klärung der genannten Frage abhängt. Ihren Angaben kann nicht einmal entnommen werden, dass und zu welcher Zeit sie Kinder erzogen hat und ob die Voraussetzungen gegeben sind, damit ihr selbst Erziehungszeiten zugeordnet werden können (*vgl § 56 Abs 1 S 2 und Abs 2 SGB VI*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 3. Mit der Ablehnung des Antrags auf PKH entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)